

Das Kleingedruckte

Regeln an den BBS Alfeld (Leine)

Stand: 01.08.2018

1. **Schulordnung** (inkl. Regelung der Handynutzung)
2. **Verbot des Mitbringens von Waffen u. s. w.**
3. **Kein Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht**
4. **Infektionsschutzgesetz und Hygieneplan**
5. **Computer-Benutzerordnung**
6. **Werkstattordnung**
7. **Brandschutzordnung**
8. **Mobilitätsbelehrung**

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir heißen Sie herzlich an der BBS Alfeld (Leine) willkommen.

Die Regeln an unserer Schule sind in diesem Heft zusammengefasst.

Mit Ihrer Unterschrift auf der „Verpflichtenden Erklärung“ bestätigen Sie die Kenntnisnahme und verpflichten sich zur Einhaltung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die Ausbildung an unserer Schule!

Die Schulleitung

**Berufsbildende Schule
Alfeld (Leine)**

Hildesheimer Straße 55
31061 Alfeld (Leine)

Tel (0 51 81) 706-0
Fax (0 51 81) 706-105

sekretariat@bbs-alfeld.de
<http://www.bbs-alfeld.de>

1. Schulordnung

1. Unterrichtszeiten

1. + 2. Stunde:	07:50 – 09:20 Uhr	Pause:	13:00 – 13:30 Uhr
Pause:	09:20 – 09:40 Uhr	7. + 8. Stunde:	13:30 – 15:00 Uhr
3. + 4. Stunde:	09:40 – 11:10 Uhr	Pause:	15:00 – 15:15 Uhr
Pause:	11:10 – 11:30 Uhr	9. + 10. Stunde:	15:15 – 16:45 Uhr
5. + 6. Stunde:	11:30 – 13:00 Uhr		

2. Der Schulbereich

- Grenzen des Schulgrundstücks:
Norden = Feuerwehrzufahrt bzw. Rückseite Mensa
Osten = Parkplatzgrenze, Mensa
Süden = Hildesheimer Straße
Westen = Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße
- Parkplätze für Lehrkräfte sind besonders gekennzeichnet und nicht von Schülerinnen und Schülern zu nutzen.
- Auf dem Parkplatz gilt die StVO - Polizei und Stadt Alfeld überwachen die Einhaltung.

3. Verhalten in der Schule

- Im Schulgebäude und im gesamten Schulbereich verhalten sich alle Beteiligten so rücksichtsvoll, dass andere nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- Anweisungen der Lehrkräfte, der Schulsekretärinnen, der Hausmeister, des Schulasistenten und der Schulsozialpädagoginnen werden befolgt.
- Schäden werden umgehend im Sekretariat gemeldet. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haften die Verursachenden bzw. deren Rechtsvertretung.
- Wir praktizieren Umweltschutz durch sparsamen Umgang mit Ressourcen. Dazu gehören z. B. Abfallvermeidung und -trennung, sparsame Nutzung von Wasser, Strom und Heizenergie.
- Waffen in der Schule: siehe 2. Verbot des Mitbringens von Waffen u. s. w.
- IT-Nutzung: siehe 5. Computer-Benutzerordnung.
- Für Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden. Fundsachen werden im Sekretariat oder bei den Hausmeistern abgegeben.
- Unterrichtszeiten werden pünktlich eingehalten, Vertretungen rechtzeitig bekannt gegeben.
- Hat eine Lehrkraft ihren Unterricht auch nach 10 Minuten noch nicht aufgenommen, so informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher das Sekretariat.

4. Unterrichtsversäumnisse

- Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldigt Unterricht versäumt, kann ihre bzw. seine Leistung für diesen Zeitraum mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden.
- Bei Schulpflichtverletzungen wird nach zweimaliger Mahnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
- Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht sind frühzeitig der Klassenlehrkraft vorzulegen; bei Anträgen auf Unterrichtsbefreiung von mehr als einem Tag der Abteilungsleitung. Auch wichtige Termine sind möglichst außerhalb der Unterrichtszeit zu legen.
- Vor und nach den Ferien werden Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt.
- Kann die Schule wegen Krankheit nicht besucht werden, so ist dies dem Sekretariat oder der Klassenlehrkraft bei Teilzeitklassen am Fehltag, bei Vollzeitklassen bis zum dritten Fehltag mitzuteilen. Bei der Rückkehr zum Unterricht wird eine schriftliche Entschuldigung abgegeben; in Zweifelsfällen ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Wurde eine Klassenarbeit versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss/kann. Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, erhält die Schülerin bzw. der Schüler einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.
- Wurde eine schriftliche Arbeit versäumt und spätestens am Schultag nach dem Klassenarbeitstermin keine stichhaltige Entschuldigung vorgelegt, können Nachschreibetermine bzw. Ersatzleistungen nicht beansprucht werden.
- Ein schwerwiegender Täuschungsversuch wird mit der Note 6 (ungenügend) bewertet. Vorbereitete Täuschungsversuche gelten als schwerwiegend.

5. Pausen

- Generelle Regelung:
Sämtliche Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen die Räume, Umkleieräume, Werkstätten und sämtliche Flure.
 - Ausnahmenregelung:
Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist unter der Bedingung gestattet, dass ein genehmigter Antrag auf Aussetzung der Pausenregelung entsprechend der Schulordnung vorliegt.
Hierbei werden folgende Bedingungen durch die Schülerinnen und Schüler akzeptiert:
 - Mindestens drei Schüler (im Klassenbuch dokumentiert) gewährleisten durch ihre Anwesenheit im Klassenraum, dass körperliche Übergriffe, Eigentumsdelikte und Verstöße gegen die vereinbarten Verhaltensregeln verhindert werden können.
 - Die im Raum anwesenden Personen sind zuständig für die Belüftung und Ordnung und sorgen dafür, dass die Tür des Klassenraums während der Pausenzeit geöffnet ist.
 - Bei Bedarf steht den Raumaufsichten die Pausenaufsicht durch Lehrkräfte auf der entsprechenden Ebene zur Verfügung.
 - Die Raumaufsichten melden Schäden und verfolgen den Hergang mit Hilfe eines Meldungsformulars, welches sie der Klassenlehrkraft übergeben.
- Sollte das Verhalten der Klasse in den Pausen nicht den vereinbarten Konventionen entsprechen, wird für die Klasse diese Ausnahmeregelung außer Kraft gesetzt.
- Toiletten werden möglichst in den Pausen aufgesucht. Während des Unterrichts ist ein Verlassen des Klassenraumes nur mit Zustimmung der Lehrkraft gestattet.
 - Beim Verlassen des Schulgeländes ohne Auftrag einer Lehrkraft erlischt der gesetzliche Versicherungsschutz durch den GUV (Gemeinde-Unfallversicherungsverband).

6. Rauchen und Alkoholgenuss

- Gemäß Erlass des Kultusministeriums sind das Rauchen – auch von E-Zigaretten - und der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

7. Medikamentenabgabe von Lehrkräften

- Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentenabgabe durch eine Lehrkraft.
- Ausnahmeregelung:
Ist eine regelmäßige Medikamentenabgabe erforderlich, sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und der einzelnen Lehrkraft geschlossen werden, um eine klare Handlungsgrundlage zu haben.
Diese Vereinbarung sollte mindestens regeln, um welches Medikament es sich handelt, wann, in welcher Form und in welcher Dosierung es verabreicht werden soll, welche Nebenwirkungen auftreten können, welche Maßnahmen im Notfall zu ergreifen sind und wer im Notfall zu benachrichtigen ist.

8. Fragebogen zur Gesundheit

- Zu Beginn Ihrer (Schul-)Ausbildung werden Sie von uns befragt, ob Sie z. B. durch kein eigenes Zimmer oder eine besondere Familiensituation besonders belastet sind oder ob Sie Krankheiten, Behinderungen und/oder Bewegungseinschränkungen haben. Des Weiteren erbitten wir Auskunft darüber, ob Sie regelmäßig Medikamente einnehmen müssen (siehe 7. Medikamentenabgabe von Lehrkräften) und ob Sie sich ggf. in ärztlicher Behandlung befinden.
Uns würden diese Informationen sehr weiterhelfen, um bei auftretenden Problemen im Unterricht angemessen reagieren zu können und um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler an unserer Schule insbesondere im Fachpraxisunterricht (u. a. die Arbeit an Maschinen) zu gewährleisten.
Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Angaben freiwillig sind, vertraulich behandelt werden (nur in Printform, keine Vervielfältigung) und ausschließlich Ihren Lehrkräften zur Verfügung stehen. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass Ihnen durch die Nichtabgabe des Fragebogens zur Gesundheit keine Nachteile entstehen.
Ihr Fragebogen zur Gesundheit wird spätestens nach Ende Ihres Schulbesuchs an der BBS Alfeld (Leine) gelöscht. Selbstverständlich besitzen Sie das Recht, die Informationen schon zu einem früheren Zeitpunkt löschen zu lassen.

9. Sicherheit/Unfallverhütung

- Die einschlägigen UVV (Unfallverhütungsvorschriften) sind einzuhalten.
Es darf weder aus den Fenstern geklettert noch dürfen die Dachgärten betreten werden.
- Die Nutzung von Inline-Skates ist in der Schule nicht zugelassen; Unfälle mit diesen oder anderen „fahrbaren Untersätzen“ sind durch keine Versicherung abgedeckt.

10. Verhalten bei Feuer und unmittelbarer Gefahr

- In jedem Unterrichtsraum hängt ein Flucht- und Rettungsplan aus, der das Verhalten und den Fluchtweg aus dem Gebäude in Gefahrensituationen regelt.
- Die Klassen- bzw. Fachlehrkräfte weisen zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die Regelung hin. Näheres ist in der Brandschutzordnung (Teil B) geregelt.

11. Handynutzung

- Netbooks, Handys und andere video-, audio- bzw. internetfähige Geräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber während des Unterrichts prinzipiell ausgeschaltet sein und in Jacken bzw. Schultaschen verwahrt werden.
- Die Lehrkraft kann die Nutzung für unterrichtliche Zwecke und in Ausnahmefällen zulassen.

Umgang mit Verstößen

- Ein erster Verstoß einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Klasse führt zur Erinnerung an das Verbot. Damit sind automatisch sämtliche Mitschülerinnen und -schüler erinnert.
- Im Wiederholungsfall wird das betreffende Medium von der unterrichtenden Lehrkraft eingezogen und kann erst am Ende des Schultages im Sekretariat **persönlich** (Ausweis!) abgeholt werden.
- Weitere Verstöße führen zur Abwertung im Arbeitsverhalten bzw. der mündlichen Note.
- Alle Erinnerungen und Sanktionen werden im Klassenbuch vermerkt.
- Bei Klassenarbeiten und Prüfungen gilt die unerlaubte Nutzung als Täuschungsversuch.

12. Foto- und Videoaufnahmen (gem. DSGVO)

- Wir wollen Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit und/oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte, Foto- und Videoaufnahmen zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier auch personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, Betriebsbesichtigungen, Wettbewerbe, Sport- und Schulveranstaltungen sowie Unterrichtsprojekte und in Schulausweisen in Betracht. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Daher befragen wir Sie zu Beginn ihrer (Schul-)Ausbildung, ob Sie einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Vorname, Geburtsjahr), Foto-, Ton- und/oder Videoaufnahmen in der Schülerzeitung, dem Jahresbericht und/oder der Imagebroschüre, der regionalen Tagespresse, dem Intranet und/oder dem Internet zustimmen.
- Die Rechteinräumung an den Foto-, Ton- und Videoaufnahmen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht und/oder der regionalen Tagespresse lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine Namensangaben beigelegt.
- Die Videoaufnahmen werden innerhalb des Unterrichts und auf der Website der Schule (www.bbs-alfeld.de) verwendet und nicht an Dritte übermittelt.
- Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Foto-, Ton- und Videoaufnahmen bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.
- Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

- Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu.
- Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Foto-, Ton- und Videoaufnahmen) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern und/oder vervielfältigen oder zu anderen Zwecken verwenden. Das ist selbst dann noch möglich, wenn die Aufnahmen schon längst von der Website gelöscht wurden. Vor derartigem Missbrauch gibt es keinen Schutz.
- Schülerinnen und Schüler machen Fotos von Mitschülerinnen und -schülern, Lehrkräften und Mitarbeitenden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung. Zuwiderhandlungen führen zur Beschlagnahme von Handy oder Kamera.
- Eine Vervielfältigung und Weitergabe von Text-, Grafik-, Audio- und Videodateien ohne ausdrückliches Einverständnis wird zivilrechtlich verfolgt.
- Sämtliche Schülerinnen und Schüler der BBS Alfeld (Leine) werden bei der Einschulung fotografiert und die Fotos, ebenso wie ihre personenbezogenen Daten, gespeichert. Öffentlich sind diese Fotos ohne Einwilligung (s. o.) ausschließlich bei ihrer Verwendung im Schülerausweis.

13. Mitteilungen zum Leistungsstand

- Betriebe und Erziehungsberechtigte werden über Leistungsstand, Fehlzeiten und Verhalten der Schülerinnen und Schüler informiert. Das gilt auch für Daten volljähriger Schülerinnen bzw. Schüler, falls sie der Weitergabe an ihre Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich widersprechen.

14. Befragung nach Verlassen der Schule (Datenschutz)

- Unsere Schule, die BBS Alfeld (Leine), möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und -entwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (Vgl. NSchG, § 32), regelmäßig unsere Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.
Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- und Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem sie ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichem Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfrage zu gegebener Zeit beantworten. Dazu nutzen wir (ggf. auch ein von uns beauftragter Dienstleister) Ihre Kontaktdaten – außer Sie (bzw. die Erziehungsberechtigten) widersprechen ausdrücklich.

15. Schülervertretung, Konflikte

- In den ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn wird die Schülervertretung gewählt. Sie arbeitet als Interessenvertretung mit der Schulleitung und dem Schulvorstand zusammen.
- Bei auftretenden Problemen oder Konflikten, die die Betroffenen selbst nicht einvernehmlich lösen können, werden Klassenlehrkräfte, Beratungsdienst (Beratungslehrerin, Schulsozialpädagoginnen, Schulpastor) oder Schulleitung, Schüler- oder Elternvertretung eingeschaltet.

Letzte Änderung: 25.06.2018

2. Verbot des Mitbringens von Waffen u. s. w. (MK-Erlass vom 06.08.2014)

- Es ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (z. B. Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe u. s. w.), Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte, Pfeffersprays) sowie Hieb- und Stoßwaffen.
- Verboten sind auch Waffen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können (Spielzeugwaffen, Soft-Air-Waffen, u. s. w.)
- Untersagt ist das Mitbringen von Munition jeder Art, Feuerwerkskörpern, Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

3. Kein Schmuck im Sport- und Fachpraxisunterricht

Das erhöhte Verletzungsrisiko durch das Tragen von Uhren und Schmuck beim Sport- oder Fachpraxisunterricht verpflichtet alle Beteiligten, jeglichen Schmuck (auch Piercings) abzulegen.

4. Infektionsschutzgesetz und Hygieneplan (Kurzversion)

Der schulische Hygieneplan informiert zu Vorschriften hinsichtlich regelmäßiger Belehrungen, Infektionsschutzgesetz (meldepflichtige Erkrankungen), Trinkwasserprüfung, Reinigungsplan Gebäude, Hautschutzplan und Küchenhygiene. Nähere Informationen erhalten Sie im Geschäftszimmer.

Infektionsschutzgesetz (IFSG)

- Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten im Praktikum) besuchen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Personal oder Kinder anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

- Das Gesetz bestimmt, dass Sie mit schweren Infektionskrankheiten (gem. § 34 Abs. 1, Ziffer 1 – 20 IFSG) die schulischen Räume oder andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen dürfen. Tritt eine der genannten Infektionserkrankungen auf, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn ein Arzt oder das Gesundheitsamt eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

Laut Gesetz sind folgende Krankheiten betroffen:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

- Der Schulbesuch ist gleichfalls untersagt, wenn bei einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine der *kursiv gedruckten* Erkrankungen diagnostiziert wird.

Hygieneplan Küchen

- Er ist vor Ort einsehbar und beinhaltet den Umgang mit Lebensmitteln, d. h. Transport, Lagerung, Kühlung sowie die Personalhygiene und Reinigungspläne. Nähere Informationen in den Küchen.

Letzte Änderung: 25.06.2018

5. Computer-Benutzerordnung

Für die unterrichtliche Nutzung stehen Ihnen Hard- und Software, ein Zugang zum Internet sowie ein E-Mail-Account zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen, die notwendigen Regeln einzuhalten und verantwortungsbewusst mit der Hardware sowie den Anwendungen umzugehen. Die Nutzer tragen die finanzielle und rechtliche Verantwortung für ihre Aktivitäten. Verstöße gegen die Benutzerordnung werden zurückverfolgt. Die Aufsichtspflicht obliegt den Lehrkräften. Diese Benutzerordnung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. Lehrgangs bekannt gegeben und die Bekanntgabe dokumentiert. Sollten Sie gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verlieren Sie Ihre Nutzungsberechtigung und müssen mit dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der ISERV-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto bzw. der Account frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. ISERV-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem IT-Administrator mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzung

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, illegale Websites, z. B. Websites, die gegen die Menschenwürde verstoßen, die pornographischen, rechtsradikalen oder rassistischen Inhalt haben oder Gewaltpotenziale beinhalten, aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen.
- Weiterhin ist die missbräuchliche Internetnutzung verboten, die der Schule finanziellen, juristischen oder anderweitigen Schaden zufügen könnte (betrifft insbesondere E-Mail, Chat, Forenbeiträge, Auktionen, Online-Bestellungen, Urheberrechtsverletzungen u. ä.).
- Die Nutzung schulischer Software auf außerschulischen Computern (=Lizenzdiebstahl) ist genauso verboten wie die Datenspiegung, d. h. der Versuch, sich unberechtigt Zugang zu Netzwerkressourcen, Anwendungen oder Daten im Schulnetz oder im Internet zu verschaffen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Fremdgeräte dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Hohes Transfervolumen, z. B. durch das Herunterladen von Dateien oder das Übertragen von Video- und Audiostreams aus dem Internet ohne Unterrichtsbezug, sowie die Nutzung von Tauschbörsen und Filesharing-Anwendungen ist untersagt. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der Ausbildung/dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- und/oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Besondere Hinweise zur Nutzung der ISERV-Plattform:
Jeder Nutzer ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails auf der ISERV-Plattform verantwortlich. Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig.

Letzte Änderung: 25.06.2018

6. Werkstattordnung

1. Anwesenheit im Unterricht / in Werkstattträumen

- Das Anlegen der Arbeitskleidung erfolgt vor dem Unterricht.
- Der Arbeitsbereich wird nur nach Absprache mit der Lehrkraft verlassen.
- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in Werkstätten ohne Aufsicht ist aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht zulässig.

2. Aufenthalt in den Pausen

- In den Pausen werden Werkstätten und zugeordnete Räume verlassen.
- Umkleieräume sind keine Aufenthaltsräume. Sie werden nur zu Beginn und am Ende der Pausen betreten.

3. Ordnung und Sauberkeit

- Die Werkstätten werden von den Benutzerinnen und Benutzern täglich aufgeräumt und gereinigt, Umkleieräume, Waschräume und Toiletten in tadellosen Zustand verlassen.
- Der zugewiesene Spind ist mit einem Schloss zu versehen und abzuschließen.
- Schultaschen und Lebensmittel werden nicht mit in die Werkstätten genommen.

4. Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen

- Anvertrautes Werkzeug wird auf Vollständigkeit überprüft und der Erhalt quittiert.
- Für mutwillig zerstörtes oder fehlendes Werkzeug haftet die Schülerin bzw. der Schüler mit dem aktuellen Neupreis.
- Werkzeuge, Maschinen oder Einrichtungen werden nur nach entsprechender Unterweisung benutzt.
- Beschädigungen oder fehlendes Werkzeug werden unverzüglich gemeldet.
- Schulfremdes Werkzeug darf nicht ohne Wissen der Lehrkraft mitgebracht werden.
- Reparaturen werden nur mit Wissen der Lehrkraft durchgeführt.

5. Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Es wird in vorschriftsmäßiger Arbeitskleidung gearbeitet und die erforderliche PSA getragen.
- Schülerinnen und Schüler in nicht entsprechender Arbeitskleidung können u. U. nicht am regulären Unterricht teilnehmen. Die Lehrkraft sorgt für die Erledigung eines anderweitigen Arbeitsauftrags.

6. Unfallverhütung

- Die Unfallverhütungsvorschriften des GUV (Gemeinde-Unfallversicherungsverband) sowie Hygiene- und Hautschutzplan werden befolgt. Dazu gehört auch das Ablegen von Schmuck und Uhr.
- Die Lehrkräfte weisen vor Aufnahme der Arbeit auf die Unfallverhütungsvorschriften und die Gefahrstoffverordnung hin.

Letzte Änderung 08.07.2011

7. Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096-2

Sie gilt für alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten. Sie beinhaltet Teil A.

Brandschutzordnung Teil A (Aushänge in den Räumen)

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

Berufsbildende Schule Alfeld Hildesheimer Strasse 55, 31061 Alfeld (Leine) Ebene 3= Geschoss E



zum Sammelplatz 4 über Treppe in Ebene 2



- LEGENDE:
- Standort
 - Druckknopfmelder
 - Löschdecke
 - Löschschlauch mit Wandhydrant
 - Feuerlöscher
 - Notausgang
 - Ausgang
 - 1. Hilfe
 - Notruftelefon
 - Rettungsweg Richtung
 - Sammelplatz

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Brandmelder betätigen oder Telefon **112**
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Woher sind Personen / verletzt?
 - Wo ist es passiert?
 - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gegenmaßnahmen Fluchtwegen folgen
 - Kübeln Aufzug benutzen
 - Auf Anweisungen achten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher, Wandhydrant / Löschschlauch
 - Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon **112**
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Arten von Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Abkürzung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweilen
 - Schaufolge entleeren

Aufgestellt: Hildesheim, im Dezember 2010
SHH ARCHITEKTEN
 Grandtallstraße 14, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 - 1 54 23
 o@shh-architekten.de www.shh-architekten.de

1. Brandverhütung

- Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil A und B informiert und die Unterweisung dokumentiert.
- Unterweisungen zu feuergefährlichen Arbeiten und raumspezifischen Gefährdung (z. B. Werkstätten, Küchen) erfolgen durch die zuständige Lehrkraft.
- Feuer, offenes Licht sowie feuergefährliche Arbeiten sind nur an geeigneten Arbeitsplätzen durch Fachkundige zulässig. Schülerinnen und Schüler werden auf besondere Gefahren hingewiesen.
- Brennbares Material lagert nicht in Fluren, Rettungswegen und unter Treppen.
- Kerzen und Geräte mit Wärmestrahlung haben einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen. Kerzen brennen – auch kurzfristig – nicht unbeaufsichtigt.
- Elektrische Geräte und Anlagen entsprechen den VDE Bestimmungen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel melden und ggf. stilllegen. Private E-Geräte werden nicht betrieben.
- Alle Elektrogeräte, soweit sie betriebsbedingt nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sind, nach Gebrauch abschalten, kein Stand-by-Betrieb, ggf. Netzstecker ziehen.
- Brennbare Flüssigkeiten und Gase lagern in vorschriftsmäßig deklarierten Behältnissen und - abgesehen vom Tagesbedarf - den vorgesehenen Räumen.
- Zur Entzündung neigende Gegenstände (mit Öl, Farben o. ä. Stoffen getränkte Putzwolle oder - lappen) nur in dicht verschlossenen Blechbehältern aufbewahren.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Rauchschtüren in Fluren und Treppenträumen sowie feuerhemmende Türen zu Räumen mit besonderer Brandgefahr geschlossen halten - nicht verkeilen!
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen.

3. Flucht und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind ständig in voller Breite begehbar. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Deko, Möbel) oder lose Gegenstände (Grund: Stolpergefahr) vorhanden sein.
- Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge sind jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) nutzbar und von innen leicht zu öffnen.
- Alle Beschäftigten kennen Lage und Verlauf von Flucht- und Rettungswegen.
- Anfahrtswege und Feuerwehrbewegungsflächen werden freigehalten. (Hier gilt: Parkverbot!)

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Beschäftigten kennen Lage und Funktion der Melde- und Löscheinrichtungen.

5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – Sicherheit geht vor Schnelligkeit.
- Tür zum Brandraum schließen.
- Brand melden. Roten Druckkopfmelder (Feuermelder) betätigen.
- Evakuierung des Hauses einleiten. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS), Fenster schließen.
- Jacken, Schultaschen o. ä. im Raum liegen lassen.
- Die Klasse **geschlossen zum Sammelplatz führen** - Klassenbuch nicht vergessen.
- Leere Klassenräume abschließen.
- Evakuierung von z. B. Rollstuhlfahrern: in anderen Brandabschnitt auf gleicher Ebene.
- Aufzug nicht benutzen.
- Nicht in den Brandrauch laufen.
- Ist der 1. Rettungsweg verraucht, alternativen Rettungsweg nutzen.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen (Klassenbuch).
- Fehlende Schüler sofort am Haupteingang Ebene 3 melden.
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauchbildung):
 - Tür schließen und mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abdichten,
 - am Fenster oder über Handy bei der Feuerwehr bemerkbar machen,
 - keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen.

6. Brand melden

- Jeden Brand sofort melden! – **Jeden Alarm ernst nehmen!**
- Roten Druckkopfmelder (Feuermelder) betätigen!
- Personen warnen, die das Signal akustisch (Maschinenarbeit) nicht wahrnehmen können.
- **Notruf:** über Haustelefon **0-112**
über Handy **112**
- Wer meldet?
- Wo ist der Unfallort?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind verletzt/ggf. eingeschlossen?
- Warten auf Rückfragen!

7. Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur bei kleinen Entstehungsbränden durch Mitarbeitende - nicht Schülerinnen und Schüler - unternehmen, Brandklasse beachten.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Eigensicherung beachten, Rückzugsweg freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Auf Wiederaufflammen achten.

8. Besondere Verhaltensmaßnahmen

- Zutritt zum geräumten Gebäude erst nach Freigabe durch Feuerwehr oder Schulleitung.
- Bei besonderen Veranstaltungen oder Bauarbeiten gelten ggf. abweichende Regelungen.

Letzte Änderung 23.01.2017

8. Mobilitätsbelehrung

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO).

Verhalten im Straßenverkehr als Fußgänger

- In Ortschaften müssen Fußgänger Gehwege benutzen, sind keine vorhanden, darf der linke oder rechte Fahrbahnrand benutzt werden.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften ist nur der linke Fahrbahnrand zu benutzen.
- Fahrbahnüberquerung stets zügig und auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrbahn (möglichst an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen).
- Nähern sich Fahrzeuge mit Sondersignal, Fahrbahn zügig verlassen.
- Absperrungen (Stangen- und Kettengeländer) nicht überschreiten.

Verhalten im Straßenverkehr als Radfahrer

- Radfahrer sind Fahrzeugführer, d. h. sie müssen die dafür notwendigen Bestimmungen kennen.
- Benutzung des rechten Radweges (soweit vorhanden), sonst rechten Seitenstreifen oder äußere rechte Fahrbahn benutzen.
- Linken Radweg nur benutzen, wenn er für die Gegenrichtung freigegeben ist.
- Nicht an Fahrzeuge hängen, nicht freihändig fahren.
- Auf Fußgängerüberwegen ist das Fahrrad zu schieben.
- Einbahnstraßen dürfen mit dem Rad nur bei entsprechender Kennzeichnung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung befahren werden.

Verhalten im Straßenverkehr als Autofahrer

- Autofahrer sollten grundsätzlich Ruhe bewahren. Aufregung und ein aufbrausendes Verhalten mindern die Konzentration.
- Andere Verkehrsteilnehmer sind zu respektieren und auf einen rücksichtsvollen sowie fairen Umgang ist zu achten.
- Besonders an Kreuzungen ist auf Radfahrer zu achten.
- Telefonieren und Simsen sind ohne Freisprechanlage verboten.

- Rauchen schränkt die Konzentration ein und mindert die Bewegungsfreiheit. Asche und Glut können u. a. zu Verbrennungen führen. Rauch kann in die Augen geraten. Daher sollte während der Fahrt auf den Tabakkonsum verzichtet werden.
- Beim Autofahren sollte festes Schuhwerk getragen werden.
- Beim Abstellen des Fahrzeuges ist auf Hindernisse, wie z. B. Bordsteinkanten, Zäune, Absperrungen und Gehwegbegrenzungen, zu achten.

Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln

- Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt stets die Betriebsordnung des Verkehrsunternehmens.
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Die öffentlichen Verkehrsmittel sind auf den Gehwegen, den Seitenstreifen, der Haltestelleninsel oder am Rand der Fahrbahn zu erwarten.
- Es ist zügig ein- bzw. auszusteigen. Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge sind freizuhalten.
- Im Fahrzeug einen festen Halt verschaffen.
- Gepäck so unterbringen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Beim Aussteigen nicht unmittelbar vor oder hinter dem Bus die Fahrbahn überqueren.
- Insbesondere ist es Fahrgästen untersagt:
 - im Bus sich mit dem Fahrer während der Fahrt zu unterhalten,
 - Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Sicherheitseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu halten oder zu werfen,
 - ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die Abfahrt angekündigt oder die Türen geschlossen werden,
 - Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte im Bus zu benutzen.
- Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Verhalten an Gleisanlagen

- Gleisanlagen auf Bahnhöfen und auf freier Strecke dürfen nicht betreten werden.
- Lediglich an speziell dafür vorgesehenen Übergängen können Gleisanlagen überquert werden.
- Bei Annäherung eines Zuges am Bahnübergang haben Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Warnkreuz zu warten.
- Auf Bahnsteigen Sicherheitsabstand zum vorbeifahrenden Zug halten (Sogwirkung).
- Gleis- und Signalanlagen dürfen nicht verändert und/oder beschädigt werden.
- Die Überquerung eines Bahnübergangs ist verboten, wenn:
 - die Annäherung eines Schienenfahrzeugs wahrnehmbar ist,
 - das rote Blinklicht am Warnkreuz leuchtet,
 - die Schranken sich gerade schließen oder geschlossen sind,
 - die Schranken gerade geöffnet werden,
 - durch die Schrankenstellung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung der Gleisanlage zu erkennen ist.

Letzte Änderung 09.06.2017